

## Inhalt

### B. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 174 Hochwasserschutz: hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hessel, Alte und Neue Hessel, S. 165–166
- 175 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn“, S. 166
- 176 Regionalrat; hier: Öffentliche Bekanntmachung, 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn - Höxter; Vorhabenbezogene Darstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) als Folgenutzung einer industriellen Brachfläche für die Firma paragon AG in Delbrück – Erarbeitungsbeschluss –, S. 166–167

- 177 Regionalrat; hier: Öffentliche Bekanntmachung, 35. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Aufhebung der Zweckbindung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Porta Westfalica (Umnutzung des Standortes des stillgelegten Gemeinschaftskraftwerks Veltheim) – Erarbeitungsbeschluss –, S. 167–168
- 178 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 168

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 179 Zweckverband für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016, S. 169
- 180 Kraftloserklärung zweier Sparkassensurkunden, S. 169

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 174 **Hochwasserschutz;**  
**hier: Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**  
**Hessel, Alte und Neue Hessel**  
vom 20. Juni 2018

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet Hessel, Alte u. Neue Hessel wird von der Grenze zum Regierungsbezirk Münster in Versmold bis zur Stadtgrenze Versmold / Borgholzhausen neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 12 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2****Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Gütersloh, untere Wasserbehörde
- Stadt Borgholzhausen
- Stadt Halle
- Stadt Harsewinkel
- Stadt Versmold
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

**§ 3****Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4****Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € belegt werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hessel vom 26. April 2001 wird aufgehoben.

Detmold, den 20. Juni 2018  
54.07.05.30/316

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 165–166

**175****Kommunalaufsicht;**

**hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2018 dem Beitritt der Stadt Höxter zum Zweckverband zugestimmt und die damit einhergehende Änderung des § 1 der Zweckverbandssatzung vom 4. August 1999 (ABL. Reg. Dt. S. 297-301), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (ABl. Reg. Dt. S. 17-18) wie folgt beschlossen:

**§ 1 Verbandsmitglieder**

Der Kreis Paderborn, die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, die Gemeinden Altenbeken, Borcheln, Hövelhof sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) und die Stadt Höxter - im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) einen Zweckverband.

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes der GKD Paderborn (Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn) vom 6. Juni 2018 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1.1 Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 22. Juni 2018  
31.01.2.2-002/2018-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Katrin Ostsieker

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 166

**176****Regionalrat;**

**hier: Öffentliche Bekanntmachung  
11. Änderung des Regionalplans für den  
Regierungsbezirk Detmold –  
Teilabschnitt (TA) Paderborn - Höxter;  
Vorhabenbezogene Darstellung eines „Bereichs für  
gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB)  
als Folgenutzung einer industriellen Brachfläche  
für die Firma paragon AG in Delbrück  
– Erarbeitungsbeschluss –**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – TA Paderborn-Höxter – soll geändert werden. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Paderborn.

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird der Entwurf der 11. Änderung des Regionalplanes – TA Paderborn-Höxter – zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) werden hiermit beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG auf 2 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Änderung berührt werden, wird während der Auslegungsfrist bzw. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme kann auch mittels „Beteiligung-Online“ abgegeben werden. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold ([www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de)) oder direkt über [www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_detmold\\_pbhx\\_11](http://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_pbhx_11) zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmelden. Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Die Planunterlagen liegen zudem in der Zeit vom

**16. Juli 2018 bis 17. September 2018**

(einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

- a) Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –  
Raum D 416 (Herr Caspersmeier)  
Raum D 408 (Herr Anders)  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von  
13.30 bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache  
(0 52 31/71 32 86)
- b) Landrat des Kreises Paderborn  
Kreis Paderborn  
Herr Robrecht  
Amt für Bauen und Wohnen – Dienstgebäude C  
Raumnummer C.01.12  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, sowie Don-  
nerstag Nachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach  
telefonischer Absprache (0 52 51/308 63 22).

Anregungen und Bedenken können bis zum 17. September 2018 (einschließlich) schriftlich, per e-mail ([post32@brdt.nrw.de](mailto:post32@brdt.nrw.de)), zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder über das Internet [www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_detmold\\_pbhx\\_11](http://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_pbhx_11) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Paderborn (Kreis Paderborn) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich, per e-mail oder über „Beteiligung-Online“ erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gem. § 10 ROG i.V.m. § 14 LPIG bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung, beim Kreis Paderborn sowie bei der von der Änderung betroffenen Kommune zur Einsicht niedergelegt. In der Bekanntmachung wird hierauf verwiesen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 22. Juni 2018

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Patschke

177

Regionalrat;

**hier: Öffentliche Bekanntmachung**  
**35. Änderung des Regionalplans für den**  
**Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan**  
**(GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“**  
**Aufhebung der Zweckbindung eines „Bereichs für**  
**gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) auf dem**  
**Gebiet der Stadt Porta Westfalica (Umnutzung des**  
**Standortes des stillgelegten**  
**Gemeinschaftskraftwerks Veltheim)**  
**– Erarbeitungsbeschluss –**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – TA Oberbereich Bielefeld – soll geändert werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Porta Westfalica.

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird der Entwurf der 35. Änderung des Regionalplanes – TA Oberbereich Bielefeld – zusammen mit der Begründung von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) werden hiermit beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG auf 2 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Änderung berührt werden, wird während der Auslegungsfrist bzw. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme kann auch mittels „Beteiligung-Online“ abgegeben werden. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold ([www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de)) oder direkt über [www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_detmold\\_obbi\\_35](http://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_35) zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmelden. Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Die Planunterlagen liegen zudem in der Zeit vom

**16. Juli 2018 bis 17. September 2018**

(einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

- a) Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –  
Raum D 416 (Herr Caspersmeier)  
Raum D 408 (Herr Anders)  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von  
13.30 bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache  
(0 52 31/71 32 86)
- b) Landrat des Kreises Minden-Lübbecke  
Bürgerservice des Kreises Minden-Lübbecke  
Portastr. 13  
32423 Minden  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr oder nach telefonischer  
Absprache (05 71/807 200 00)

Anregungen und Bedenken können bis zum 17. September 2018 (einschließlich) schriftlich, per e-mail ([post32@brdt.nrw.de](mailto:post32@brdt.nrw.de)), zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder über das Internet [www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_detmold\\_obbi\\_35](http://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_35) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Minden (Kreis Minden) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich, per e-mail oder über „Beteiligung-Online“ erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gem. § 10 ROG i.V.m. § 14 LPIG bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung, beim Kreis Minden sowie bei der von der Änderung betroffenen Kommune zur Einsicht niedergelegt. In der Bekanntmachung wird hierauf verwiesen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 22. Juni 2018

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 167–168

178

**Immissionsschutz;  
hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
700-53.0022/18/1.1

Detmold, den 26. Juni 2018

Die Energieservice Westfalen Weser GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage

nach Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Ringstraße 104 in 32427 Minden (Gemarkung Minden, Flur 18, Flurstück 522).

Beantragt werden der Austausch der bestehenden erdgasbetriebenen Gasturbine, des erdgasbetriebenen Abhitzeessels und der Dampfturbine, sowie die Errichtung und der Betrieb von zwei Kühlaggregaten und eines Harnstofflösungstanks.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Da das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die bestehende Nutzung des Gebietes hat. Das Betriebsgelände, auf dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, wird als Industriegebiet genutzt, die Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen werden daher nicht maßgeblich verändert. Insgesamt werden 9 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt, es werden jedoch als Ausgleich 10 m<sup>2</sup> entsiegelt. Gehölze und Gewässer werden nicht überplant oder beansprucht.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten entsprechend der Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen werden sicher eingehalten und anhand vorgeschriebener und wiederkehrender Prüfung nachgewiesen. Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht belastet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 168

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 179 Zweckverband für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 2017 öffentlich bekanntgemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 20 677 821 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1 451 541 € und einer erwirtschafteten Zunahme des Liquiditätsbestandes von 1 160 762 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 803 150 € der Ausgleichsrücklage, ein Betrag in Höhe von 648 391 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Schreiben vom 11. April 2018 abgeschlossen. Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de) veröffentlicht.

Bielefeld, den 8. Juni 2018

Der Verbandsvorsteher  
Clausen  
Oberbürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 169

### 180 Kraftloserklärung zweier Sparkassenurkunden

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3222112306 und Nr. 3240048110, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 8. März 2018 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. Juni 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 169





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr